

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
ANTARES GmbH - industrielles Engineering
(Stand 2016)**

1. Geltung und Vertragsschluss

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Vertragsbeziehungen zwischen ANTARES GmbH - industrielles Engineering - im Folgenden: Abnehmerin genannt - und ihren Lieferanten.
- 1.2 Die Abnehmerin bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Abnehmerin diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt die Abnehmerin die Lieferung / Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass die Abnehmerin die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Abnehmerin zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Abnehmerin.
Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.
- 1.3 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage der Abnehmerin ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage der Abnehmerin zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 1.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist die Abnehmerin zum Widerruf berechtigt.
- 1.5 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt.
Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
- 1.6 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.
- 1.7 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der Abnehmerin erst nach einer von der Abnehmerin erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.8 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.
- 1.9 Die Abnehmerin kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.10 An Mustern, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält die Abnehmerin alle Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abnehmerin zugänglich gemacht werden. Sie sind ausdrücklich nur für die Fertigung bzw. Lieferung aufgrund der Bestellung der Abnehmerin zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert, einschließlich eventueller Kopien, zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

2. Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von Abnehmerin angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Ist ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder entsprechendes vereinbart, ist der von der Abnehmerin vorgeschriebene Hausspediteur zu beauftragen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant.
Die Abnehmerin verzichtet auf die Eindeckung der Speditionsversicherung gemäß ADSp, jeweils die neueste Fassung. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Lieferscheine, Frachtbriele, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. der Abnehmerin zu enthalten. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.
- 2.3 Die Abnehmerin übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit der Abnehmerin getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von der Abnehmerin gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Lieferanten.
- 2.5 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden der Abnehmerin ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist die Abnehmerin berechtigt, Verpackungen die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferant zurückzusenden.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht der Abnehmerin ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- 3.2 Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3%, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skontoabzug oder in 60 Tagen netto, gerechnet nach Lieferung / Leistung und Rechnungseingang.
- 3.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an die Abnehmerin zu übersenden.
Spätestens müssen sie jedoch 5 Tage nach Rechnungseingang bei der Abnehmerin vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
- 3.4 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Abnehmerin berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.5 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft gemäß Abnehmerin -Muster zu leisten.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von der Abnehmerin genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er der Abnehmerin dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist die Abnehmerin berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1% des Bestellwertes pro Werktag, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen.
Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes.
- 4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Abnehmerin zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 4.5 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
Die Abnehmerin ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei der Abnehmerin - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält die Abnehmerin sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der Abnehmerin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Abnehmerin behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 4.7 Teillieferungen akzeptiert die Abnehmerin nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Haftung

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen / Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen der Abnehmerin wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 6.3 Die Abnehmerin wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung / Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei der Abnehmerin.
- 6.4 Die Abnehmerin ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung auf Transportschäden zu prüfen.
- 6.5 Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die die Abnehmerin aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers,

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
ANTARES GmbH - industrielles Engineering
(Stand 2016)**

des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften.

Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

- 6.6 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich der Abnehmerin zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder die Abnehmerin wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.
- 6.7 Die Abnehmerin kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.
- 6.8 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, steht der Abnehmerin in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.
- 6.9 Die Verjährungsfrist beträgt 36 (in Worten: sechsunddreißig) Monate nach Ablieferung bei der Abnehmerin oder einer anderen von der Abnehmerin vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Sofern Abnahmeterminale vereinbart sind, beginnt diese mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 6.10 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 6.11 Für ausbesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus - die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.
- 6.12 Ansprüche die zu Anfang der Verjährungsfrist bereits bestehen oder die während der Verjährungsfrist entstehen verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.
- 6.13 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant die Abnehmerin von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, sofern er diese zu vertreten hat. Hinsichtlich Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre nach Ablieferung.
- 6.14 Wird die Abnehmerin wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist die Abnehmerin berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.
- 6.15 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und der Abnehmerin diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit der Abnehmerin, soweit die Abnehmerin dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 6.16 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und der Abnehmerin auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

7. Leistung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von der Abnehmerin gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant der Abnehmerin dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von der Abnehmerin auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.
- 7.3 Der Lieferant gewährleistet, dass er auf Änderungen der Spezifikation im Vergleich mit früheren Spezifikationen ausdrücklich hinweist.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant stellt die Abnehmerin und Kunden der Abnehmerin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die der Abnehmerin in diesem Zusammenhang entstehen, sofern er diese zu vertreten hat.
- 8.2 Die Abnehmerin ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8.1 berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Stellt die Abnehmerin Teile beim Lieferanten bereit, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Abnehmerin vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Abnehmerin mit anderen, nicht ihr gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die von der Abnehmerin bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Abnehmerin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältniswert der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Abnehmerin anteiliges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Abnehmerin.
- 9.3 An Werkzeugen behält sich die Abnehmerin das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Abnehmerin bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der Abnehmerin gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der Abnehmerin sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

10. Auslandsgeschäfte

Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend folgendes:

- 10.1 Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und der Abnehmerin gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 10.2 Ein Angebot gilt immer erst zu dem Zeitpunkt als angenommen, indem dem Anbietenden die Abnahmeerklärung zugeht bzw. in dem der Anbietende von der als Zustimmung zu wertenden Handlung des Annehmenden Kenntnis erlangt.
- 10.3 Erklärt die Abnehmerin aufgrund einer verspäteten Lieferung die Aufhebung des Vertrags, so kann die Abnehmerin innerhalb von 6 Monaten einen Deckungskauf tätigen.
- 10.4 Fehlt der Ware oder der Leistung ein in der Spezifikation festgelegtes Merkmal bzw. eine in der Spezifikation festgelegte Eigenschaft, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- 10.5 Waren sind innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe an der Verwendungsstelle, spätestens jedoch 8 Wochen nach Übergabe am Erfüllungsort zu untersuchen.
- 10.6 Ein Mangel muss innerhalb von 4 Wochen nachdem der Mangel entdeckt wird, bzw. hätte entdeckt werden müssen, angezeigt werden.
- 10.7 Auch bei nicht wesentlichen Vertragsverletzungen ist die Abnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Schadenersatz, Minderung oder Aufhebung des Vertrags zu verlangen.
- 10.8 Durch eine vertragliche Gewährleistungsfrist wird eine gesetzliche Ausschlussfrist nicht verkürzt.
- 10.9 Sofern ein Mangel rechtzeitig angezeigt wurde, kann die Abnehmerin innerhalb der Gewährleistungszeit bzw. innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist jederzeit die Aufhebung des Vertrages, die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung verlangen.
- 10.10 Sofern die Abnehmerin gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Schadenersatz hat, ist dieser nicht begrenzt.
- 10.11 Zahlungen gelten als fristgerecht erfolgt, sofern am letzten Tag der Zahlungsfrist eine Überweisung in Auftrag gegeben wurde.
- 10.12 Sofern eine der Regelungen der Ziffer 7. im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen steht, geht die Regelung der Ziffer 7. vor.
- 10.13 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 11.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abnehmerin den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 11.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abnehmerin, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Abnehmerin abzutreten.
- 11.4 Die Abnehmerin wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 11.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von der Abnehmerin gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
- 11.6 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz der Abnehmerin zuständig ist. Die Abnehmerin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.